

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die folgenden Personen einzeln hauptamtlich beschäftigt und die von diesen unterzeichneten Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen vorlegt:

...

- i) mindestens eines Fanbeauftragten, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens eines zweiten Fanbeauftragten, der/die aufgrund langjähriger Erfahrung oder entsprechender Ausbildung über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen.

Eine von der hauptamtlichen Beschäftigung abweichende Teilzeit-, geringfügige oder ehrenamtliche Beschäftigung von Fanbeauftragten ist nur nach Erreichung der Mindestanzahl der hauptamtlich zu beschäftigenden Fanbeauftragten zulässig. Auch für diese sind unterzeichnete Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen vorzulegen.

Hauptamtlich beschäftigte Fanbeauftragte sind verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, Fachtagungen sowie Fortbildungsangeboten der DFL teilzunehmen und mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Lizenznehmer kooperativ zusammenzuarbeiten und an der Sicherheitsbesprechung vor einer Spielzeit sowie im Bedarfsfall an den spieltagbezogenen Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Einer der hauptamtlich beschäftigten Fanbeauftragten oder einer seiner entsprechend qualifizierten Vertreter ist außerdem verpflichtet, bei jedem Spiel des Bewerbers an allen relevanten Aufenthaltsorten der Fans am Spieltag anwesend und erreichbar zu sein und soll sich gemäß der vorhandenen personellen Möglichkeiten auch bei kurzfristigen Situationsänderungen wie gruppenspezifische Verhaltensweisen der betreffenden Fanszene (z.B. Protestaktionen, geschlossenes Sammeln im Stadionumfeld) in unmittelbarer Nähe zu den Fans aufhalten.

Stand: 06.12.2013